



Schweizerische  
Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG

# Statuten

## SLRG Sektion Emmental

- I. Allgemeines
- II. Mitgliedschaft
- III. Organisation
- IV. Finanzen
- V. Stellung zur SLRG
- VI. Statuten-Revision und Auflösung der Sektion
- VII. Genehmigung und Übergangsbestimmungen

**Hinweis:** Damit die Statuten lesbar bleiben, wurde auf eine männliche / weibliche Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäss auch für Frauen.



## I. Allgemeines

- Art. 1**  
Name und Sitz
- 1 Unter dem Namen "**Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG Sektion Emmental**", in der Folge SLRG Sektion Emmental genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
  - 2 Sein Sitz befindet sich am Wohnort des Präsidenten
- Art. 2**  
Zweck
- 1 Die SLRG Sektion Emmental ist eine gemeinnützige, humanitäre Organisation im Sinne des Rotkreuz-Gedankens. Sie bezweckt die Unfallverhütung sowie die Lebensrettung aus allen Notlagen, insbesondere aus stehenden und fließenden Gewässern. Sie fördert dabei den Breitensport.
  - 2 Sie tut dies vor allem durch:
    - Durchführen von Kursen im Bereich des Schwimmens, Tauchens und der Nothilfe
    - Ausbildung von Rettungsschwimmern
    - Durchführung von Fortbildungskursen
    - Beratung und Unterstützung ihrer Mitglieder
    - Durchführung und Mithilfe bei Anlässen zur Förderung des SLRG-Gedankens
    - Durchführung eines SLRG- und Wettkampftrainings für Sektionsmitglieder
  - 3 Die SLRG Sektion Emmental kann im Rahmen der Zielsetzungen der SLRG und des SRK öffentliche Aufgaben wahrnehmen und sich gegenüber dem Gemeinwesen verpflichten (Rettungsdienste, Badwache und ähnliches).
  - 4 Die Organe und Mitglieder der SLRG Sektion Emmental erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben grundsätzlich freiwillig und ehrenamtlich.
- Art. 3**  
Geschäftsjahr
- Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember

## II. Mitgliedschaft

- Art. 4**  
Mitglieder
- Mitglieder der SLRG Sektion Emmental sind:
- Aktivmitglieder
  - Jugendmitglieder
  - Passivmitglieder
  - Gönner
  - Ehrenmitglieder
- Art. 5**  
Rechte und Pflichten
- 1 Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten und Beschlüsse (Reglemente, Vereinbarungen, Richtlinien) der SLRG, der SLRG Region Nordwest und der SLRG Sektion Emmental einzuhalten, die Ziele der SLRG zu fördern und Pflichten die Bemühungen der zentralen Organe zu unterstützen.
  - 2 Die Mitglieder erbringen die von der Generalversammlung im Rahmen dieser Statuten festgelegten Mitgliederbeiträge.
  - 3 Die Mitglieder werden zu den Veranstaltungen der SLRG Sektion Emmental eingeladen.



- 4 Die Mitglieder können die Behandlung von Geschäften an der Generalversammlung beantragen.
  
- 5 Für Unfälle, welche Teilnehmer an Rettungseinsätzen, Übungen, Kursen oder andern Veranstaltungen zustoßen, kann die SLRG Sektion Emmental nicht haftbar gemacht werden. Die Teilnehmer haben sich gegen Folgen von Unfällen persönlich zu versichern. Mit der Aufnahme der Übungstätigkeit, Kursarbeit oder Beteiligung an Rettungsaktionen, sowie andern Veranstaltungen anerkennt der Teilnehmer diesen Abschnitt vorbehaltlos.

**Art. 6** Mitglieder werden durch den Vorstand der SLRG Sektion Emmental Aufnahme aufgenommen.

Die SLRG Sektion Emmental führt ein Mitgliederverzeichnis.

**Art. 7** Mitglieder der SLRG Sektion Emmental sind zugleich Mitglieder der SLRG Region Nordwest und Mitglieder der SLRG. Die Einzelmitgliedschaft bei der Region und dem Zentralverband ist beitragsfrei.

Die Mitglieder werden gegenüber der SLRG und der SLRG Region Nordwest von der Sektion vertreten.

**Art. 8** Inhaber eines Rettungsschwimmbrevets der SLRG, die an der Aktiv- Wasserrettung interessiert sind und aktiv im Verein mithelfen, werden als mitglieder aufgenommen.

**Art. 9** Jugendliche bis sechzehn Jahre, die an der Wasserrettung interessiert sind und aktiv im Verein mithelfen, werden als Jugendmitglieder aufgenommen.

**Art.10** Natürliche Personen ohne Rettungsschwimmbrevet der SLRG, die ein Passiv- besonderes Interesse an den Bestrebungen der SLRG Sektion Emmental mitglieder bekunden und die Sektion unterstützen, können als Passivmitglieder aufgenommen werden.

**Art. 11** Natürliche und juristische Personen, die ein besonderes Interesse an den Gönner Bestrebungen der SLRG Sektion Emmental bekunden und die Sektion finanziell unterstützen, können als Gönner aufgenommen werden.

**Art. 12** Personen, die sich um die SLRG Sektion Emmental im besonderen Ehren- Ausmaß verdient gemacht haben, können auf Antrag eines Mitgliedes oder mitglieder des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

**Art. 13** Mitglieder können auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich den Austritt Austritt erklären.

**Art. 14** 1 Wer den Satzungen der SLRG nicht gerecht wird oder seinen Pflichten Ausschluss gegenüber der SLRG Sektion Emmental nicht nachkommt, wird von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

2 Der Ausschluss wird vom Vorstand ohne Angabe der Gründe verfügt. Er kann innert 10 Tagen an die Generalversammlung weitergezogen werden, welche endgültig entscheidet. Die Weiterzugserklärung ist schriftlich einzureichen.

3 Mitglieder, die nach der ersten Mahnung den Jahresbeitrag bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht bezahlt haben, können vom Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.



### III. Organisation

**Art. 15**  
Organe

Die Organe der SLRG Sektion Emmental sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren / Kontrollstelle

### Die Generalversammlung

**Art. 16**  
Generalver-  
sammlung

- 1 Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel einmal jährlich im 1. Quartal statt und wird vom Präsidenten einberufen.
- 2 Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden:
  - auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder
  - auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes
  - auf Antrag des Regional-/Zentralvorstandes

**Art. 17**  
Einladung

- 1 Die schriftliche Einladung zu einer Generalversammlung erfolgt vier Wochen vor der Versammlung, unter Bekanntgabe der Traktanden, an alle Mitglieder.

Anträge

- 2 Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern müssen spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. An der Generalversammlung können nur rechtzeitig eingereichte Anträge behandelt werden.

**Art. 18**  
Vorsitz

Der Präsident leitet die Generalversammlung. Im Ausnahmefall kann diese auch von einem andern Vorstandsmitglied geleitet werden.

**Art. 19**  
Teilnahme

- 1 Alle Mitglieder haben das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen.

Stimmrecht

- 2 Stimmrecht mit einer Stimme haben an der Generalversammlung die Aktiv-Passiv- und Ehrenmitglieder. Jugendmitglieder sowie Gönner sind nicht stimmberechtigt.
- 3 Die Kumulation oder die Vertretung von Stimmen ist unzulässig.

**Art. 20**  
Beschluss-  
fähigkeit

- 1 Jede statutenkonform einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Beschluss-  
fassung

- 2 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht das absolute Mehr der anwesenden Stimmen eine geheime Durchführung verlangt.
- 3 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten das relative Mehr der Stimmen.

Bei Abstimmungen gilt der Antrag als angenommen, wenn er das relative Mehr der Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

**Art. 21**  
Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- Beschlussfassung und Behandlung aller statutarischen Geschäfte
- Beschlussfassung über alle die Sektion betreffenden Angelegenheiten
- Anträge an die Führungsorgane der SLRG



**Art. 22**

Statutarische  
Geschäfte

Die statutarischen Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:

- Mitteilungen, Wahl der Stimmezähler, Genehmigung der Traktandenliste
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte in Kurzform:
  - Präsident
  - Kursleiterchef
  - Kassier
  - Revisoren
  - weitere Vorstandsbereiche
- Abnahme der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes und der Revisoren/Kontrollstelle
- Abänderung und Ergänzung der Statuten und Reglemente
- Wahlen Vorstand (jedes Mitglied in seinem Ressort)
- Wahl der Revisoren/Kontrollstelle
- Festlegen der Vorstandskompetenz betreffend nicht budgetierten Ausgaben
- Genehmigung des Budgets, des Tätigkeits- und Materialprogramms und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Anträge der Mitglieder
- Ehrungen
- Verschiedenes

**Der Vorstand**

**Art. 23**

Zusammen-  
setzung

- 1 Der geschäftsführende Vorstand umfasst mindestens drei Personen. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Ämterkumulation ist zulässig.
- 2 Zur Erfüllung der Aufgaben des Vorstandes können auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes weitere Personen in den Vorstand gewählt werden. Die aktuelle Organisation des Vorstandes ergibt sich aus einem Organigramm und dem Organisationsreglement.

Amts-dauer

- 3 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

**Art. 24**

Vertretung

- 1 Die Vertretung innerhalb des Vorstandes regelt dieser selbst.
- 2 Bei Ausfall eines Mitgliedes während der Amtsdauer ist der Vorstand ermächtigt, sich bis zur nächsten Generalversammlung selbst zu ergänzen.

**Art. 25**

Unterschrift

- 1 Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen im Rahmen des Budgets in ihren Ressorts einzeln.
- 2 Für Verfügungen über Geldkonten (Bank, Post, Wertschriften) gilt Einzelunterschrift für Präsident und Kassier. Weitere Zeichnungsberechtigte können durch den Vorstand bestimmt werden.

**Art. 26**

Einberufung

- 1 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren eines Vorstandsmitgliedes zusammen.

Beschluss-  
fähigkeit

- 2 Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte des geschäftsführenden Vorstandes anwesend ist.



**Art. 27**

Befugnisse  
und  
Aufgaben

- 1 Der Vorstand ist zuständig für:
  - Beratung und Unterstützung der Mitglieder in organisatorischer, administrativer und fachtechnischer Hinsicht
  - Einsetzen von Kommissionen zur Realisierung genau bestimmter Projekte
  - Die Umsetzung der Ziele der Gesamtgesellschaft und der Beschlüsse der zentralen Organe
  - Die Durchsetzung der in Art. 2 dieser Statuten (Zweckartikel) aufgeführten Tätigkeiten
  - Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte gegenüber der SLRG Region Nord-West und der SLRG
- 2 Der Vorstand kann der Generalversammlung neue Vorstandsmitglieder vorschlagen.
- 3 Vorstandsmitglieder vertreten die Sektion soweit als möglich an regionalen und zentralen Anlässen.

**Art. 28**

Beschluss-  
fassung

Bei Abstimmungen im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.

**Die Revisoren / Kontrollstelle**

**Art. 29**

Revisoren

- 1 Als Kontrollstelle amten zwei Revisoren.
- 2 Die Revisoren prüfen die vom Kassier abgelegte Rechnung und den Vermögensstand der Sektion. Sie erstellen zuhanden der Generalversammlung einen Revisorenbericht.
- 3 Die Rechnungsrevisoren müssen nicht Sektionsmitglieder sein, dürfen aber auch nicht dem Vorstand angehören.
- 4 Die Buchprüfung muss durch kompetente Personen erfolgen.
- 5 Für jedes neue Vereinsjahr wird ein Rechnungsrevisor für zwei Jahre gewählt.

Amts-dauer

**IV. Finanzen**

**Art. 30**

Mittel

Die finanziellen Mittel der SLRG Sektion Emmental werden in der Regel eingebracht durch:

- Die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge (max. Fr 150.--)
- Beiträge der Regional- / Zentralkasse der SLRG
- Erträge aus den Dienstleistungen der SLRG Sektion Emmental
- Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Spenden, Subventionen und Zuwendungen irgendwelcher Art
- Dienstleistungen und Materialverkauf.



**Art. 31**  
Ausgaben

- 1 Die Kompetenz des Vorstandes für nicht budgetierte Ausgaben wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt.
- 2 Die Aufnahme von Darlehen und die Führung von Prozessen bedarf der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- 3 Der Vorstand erlässt Richtlinien für Entschädigungen aller Art.

**Art. 32**  
Haftung

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.
- 2 Jede den in den Statuten festgelegten Maximaljahresbeitrag übersteigende Haftung der Mitglieder für Vereinsverbindlichkeiten ist ausgeschlossen.
- 3 Personen, die für den Verein handeln, sind für ihr Verschulden persönlich verantwortlich (Art. 55 Abs. 3 ZGB).

**V. Stellung zur SLRG**

**Art. 33**  
Mitgliedschaft in der SLRG

- 1 Die SLRG Sektion Emmental ist Mitglied der SLRG. Sie wird von der Delegiertenversammlung der SLRG auf Antrag der SLRG Region Nordwest aufgenommen.  
Ein Austritt ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahrs möglich.

**Art. 34**

- 1 Die SLRG Sektion Emmental anerkennt die Statuten der SLRG (Region und Zentralverband), deren Reglemente und Beschlüsse.  
Sie führt mindestens das unveränderte Emblem der SLRG (Richtlinien der Kommunikationskommission).
- 2 Die SLRG Sektion Emmental anerkennt die Kontrollbefugnis und das Weisungsrecht der SLRG Region Nordwest.
- 3 Regional- und Zentralvorstand der SLRG sind über wichtige Veranstaltungen der SLRG Sektion Emmental in Kenntnis zu setzen.
- 4 Die Mitglieder der Führungsorgane der SLRG sind berechtigt, an den Sektionsveranstaltungen teilzunehmen.
- 5 In begründeten Fällen können die zentralen Führungsorgane Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen der SLRG Sektion Emmental einberufen oder einberufen lassen.

**VI. Statuten-Revision und Auflösung der Sektion**

**Art. 35**  
Revision

- 1 Die vorliegenden Statuten können durch die Generalversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen abgeändert oder total revidiert werden.
- 2 Wird die Gesamtrevision der Statuten beschlossen, so hat der Vorstand die Pflicht, bis zur nächsten Generalversammlung einen Entwurf auszuarbeiten.
- 3 Die Sektionsstatuten sowie ihre Änderung sind durch die SLRG Region Nordwest zu genehmigen.



- Art. 36**
- 1 Die Auflösung der SLRG Sektion Emmental kann durch eine hierzu besonders Auflösung einberufene Generalversammlung mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
  - 2 Ein allfälliges Vermögen ist der SLRG Region Nordwest zu übergeben, die es bis zur Gründung einer neuen Sektion verwaltet. Falls innert fünf Jahren im früheren Tätigkeitsgebiet der SLRG Sektion Emmental keine neue Sektion gegründet wird, kann die SLRG Region Nordwest frei über das von ihr verwaltete Vermögen verfügen.

#### VII. Genehmigung und Übergangsbestimmungen

- Art. 37**  
Genehmigung
- 1 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 13. Februar 2009 in Langnau angenommen.
  - 2 Sie treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regionalvorstand sofort in Kraft.

Langnau, 13. Februar 2009

Der Präsident \_\_\_\_\_ Die Sekretärin \_\_\_\_\_

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Region Nord-West genehmigt

Ort \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_

Der Präsident \_\_\_\_\_ Die Sekretärin \_\_\_\_\_